

politischen Beteiligung zu überwinden. Dabei lässt er allerdings offen, ob nicht womöglich gerade die besonderen Ausprägungen der innerparteilichen Partizipation und die damit verbundenen nicht eingelösten Versprechen (mit-)ursächlich für das Scheitern der Piratenpartei sein könnten.

Insgesamt bietet Koschmieders Arbeit einen weiteren Anknüpfungspunkt für die Diskussion, wie sich die Ansprüche an Transparenz und Partizipation einerseits und an Komplexität und Effizienz andererseits bei innerparteilichen Entscheidungsfindungen austarieren lassen und Parteien wieder attraktivere Orte politischen Engagements für Bürger werden können.

*Nadja Wilker, M.A.*

**Schliesky, Utz/Schulz, Sönke E./Gottberg, Friedrich/Kuhlmann, Florian (Hrsg.): Demokratie im digitalen Zeitalter. Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter, Nomos, Baden-Baden 2016, 138 S., ISBN 978-3-8487-3576-1, € 36.**

Die Herausgeber zielen mit dem Werk *Demokratie im digitalen Zeitalter* darauf ab, das Demokratieverständnis des Grundgesetzes an der sich verändernden, mehr und mehr digitalen, Wirklichkeit neu zu vermessen. Konkret bezieht sich ihre Analyse auf den Einfluss, den die „technisierte Informationsgesellschaft“ (BVerfGE 125, 175 (224)) nimmt auf: erstens die Wahl, als konstituierenden Akt repräsentativer Demokratie, zweitens den Abgeordneten und die Freiheit des Mandats sowie drittens das Parlament. Ihre Argumentation stützt sich auf ein Verständnis von Demokratie als Staatsform.

Zu Beginn steht die Annahme, aus Art. 79 III GG ergebe sich, vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und technologischen Wandels, die „verfassungsrechtliche Forderung“ nach einer kontinuierlichen Fortentwicklung grundlegender Demokratie- und Legitimationskonzepte. Grenzen dieser Evolution ergäben sich allerdings aus einem materiell verstandenen Republikprinzip, welchem ein unveränderlicher „Gemeinwohl-ethos“ zugrunde liege, der die Gemeinwohlorientierung allen staatlichen Handelns unantastbar mache.

Einleitend geht *Utz Schliesky* auf das Konzept der Volkssouveränität als Kerninhalt der Demokratie ein und betont, dass die eng damit verbundenen Konzepte von Legitimität und demokratischer Legitimation – unter dem prägenden Einfluss *Böckenfördes* und *Herzogs* – maßgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt wurden. Kritisches hinterfragt er, ob in der pluralen, heterogenen,

offenen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts die (fiktive) Voraussetzung eines einheitlichen Volkswillens für staatliche Herrschaftsausführung nicht ebenso überholungsbedürftig sei wie auch die Verknüpfung von Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit. Im gleichen Atemzug gibt er zu bedenken, dass gerade das deutsche Verwaltungsrecht – welches Verfahren zur Legitimation exekutiver Entscheidungen regele – durch hierarchische Strukturen, formal geregelte Zuständigkeiten und klar abgrenzbare Verfahren geprägt ist. Im Gegensatz dazu stehe das unbegrenzte, vernetzte System des Internet, für dessen Einsatz durch die Verwaltung (gerade außerhalb der positiv geregelten Verfahren) derzeit wenig Spielraum bestehe. Schließlich geht er auf die gravierende Strukturveränderung parlamentarischer Öffentlichkeit durch die Digitalisierung ein und reißt Chancen und Risiken derselben für den Fortbestand und die Fortentwicklung der Demokratie an.

Den auf diesen allgemeinen Beitrag folgenden drei Kapiteln zu Wahlen, Abgeordneten und Parlament sind jeweils einige kurze Fälle vorangestellt, deren Lösung am Kapitelende nachzulesen ist.

Zu der Möglichkeit digitaler Wahlen geht *Sönke E. Schulz* zunächst auf das dazu grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009 ein. Ausgangspunkt für eine zulässige Wahl mit Hilfe elektronischer Mittel ist danach die Nachvollziehbarkeit für den Stimmberechtigten, dass seine Stimme unverfälscht Eingang in die Auszählung findet, wohingegen blindes Systemvertrauen nicht ausreichend ist (BVerfGE 123, 39 (72)). Anschließend untersucht der Verfasser die einzelnen Wahlrechtsgrundsätze auf ihre Vereinbarkeit mit einer Online-Wahl und stellt fest, dass sich für Abstimmungen im Internet keine wesentlichen Unterschiede bei der Beurteilung ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ergeben. Dieses sehr kurze Kapitel stellt altbekannte Argumente gegenüber – insbesondere in Bezug auf die Besonderheiten der Briefwahl – sodass die Darstellung zwar im Ansatz kontrovers, in der Bilanz aber durchweg vorhersehbar verläuft. Leider positioniert der Verfasser sich weder eindeutig, noch gelingt es ihm, die Debatte um signifikante, neue Gedanken zu erweitern.

Erfrischend an der anschließenden Darstellung *Florian Kuhlmanns* zum freien Abgeordnetenmandat ist seine sorgsame Herausarbeitung des Verhältnisses von Partei, Fraktion und Abgeordnetem, in der er vor allem auf die charakteristische Besonderheit von Parteien als „Tendenzorganisationen“ eingeht. Im zweiten Teil des Kapitels zeigt er die veränderte Wirklichkeit für die Tätigkeit des einzelnen Abgeordneten

in einer digitalen Welt auf. Konsequenter vergleicht er die Intensität unterschiedlicher Phänomene – wie etwa von öffentlichem Druck oder Kritik – im analogen und digitalen Raum. Er erläutert überzeugend, welche Spezifika des Internet zu einer intensiveren Belastung des Abgeordneten führen können, wie etwa die zeitlich unbegrenzte Abrufbarkeit politischer Aussagen, die oft fehlende Steuerbarkeit des Empfängerkreises bei der Verbreitung von Meinungen über soziale Netzwerke, Massenkritik durch so genannte „Shitstorms“ oder das erhöhte Organisationspotential des Web 2.0 für dessen Nutzer. Im letzten Kapitelteil liegt der Fokus auf den Anforderungen an den Umgang des Abgeordneten mit den neuen Herausforderungen der digitalen Welt in einer potentiell gesteigerten Öffentlichkeit. Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass ein gesetzgeberisches Tätigwerden in Bezug auf Verhaltensregeln (sowohl für Abgeordnete, als auch für Nutzer und Betreiber von Online-Plattformen) nicht verfassungsrechtlich angezeigt ist und geht an dieser Stelle kurz auf die Reichweite der Grundrechte ein. Die Grenze des „gläsernen Abgeordneten“, der sein Mandat nur nach einer „inneren Zensur“ ausüben kann, sieht er – schlüssig begründet – noch nicht erreicht.

Im letzten Kapitel, das sich mit dem Parlament im digitalen Zeitalter auseinandersetzt, geht *Friedrich Gottberg* eingangs ausführlich auf den Grundsatz der öffentlichen Verhandlung aus Art. 42 I S. 1 GG ein, den er als von Art. 79 III GG geschützt und damit als unveränderliche Grundfesten der Verfassung einordnet. Dieses Verständnis parlamentarischer Öffentlichkeit als zwingendes Verfassungsrecht wirke sich essentiell auf die Frage aus, ob Online-Debatten zu einer Nichtöffentlichkeit von Verhandlungen führen, denn wenn dies der Fall sein sollte, wären die auf diese Weise gefassten Beschlüsse unweigerlich verfassungswidrig. Leider beschränkt sich der Autor dann – bei der Frage, ob eine ausschließlich online stattfindende Debatte möglich sein kann – auf die schlichte Feststellung, dass eine Online-Diskussion jedenfalls dann nicht als öffentlich zu qualifizieren ist, wenn sie zwischen den Abgeordneten auf ihren geschäftlichen Profilen verschiedener sozialer Netzwerke (wie Twitter oder Facebook) geführt werde. Wünschenswert wäre gewesen, dass der Verfasser sich – statt mit dieser eher abwegigen Vorstellung – mit der sich aufdrängenden Frage beschäftigt hätte, wie das Internet sinnvoll für die Übertragung bzw. die Verlagerung von Bundestagsdebatten in den digitalen Raum nutzbar gemacht werden kann. Einzugehen wäre hier etwa auf Online-Streams und – etwas weiter in die Zukunft gedacht – auch auf die verfas-

sungsrechtliche Zulässigkeit eines „digitalen Bundestages“, der nicht mehr auf die körperliche Präsenz der Abgeordneten angewiesen ist, sondern vollständig im Cyber Space abgehalten wird. Nachvollziehbar sind dagegen seine Ausführungen zu der ergänzenden Nutzung sozialer Netzwerke einzelner Abgeordneter während einer Bundestagsdebatte. Diese „Nebendebatte“ sieht er nicht von Art. 42 I S. 1 GG umfasst. Davon zeuge vor allem, dass die Kommentare im Netz (außerhalb des Bundestages) nicht in den Sitzungsprotokollen veröffentlicht würden. Als problematisch diskutiert er, wie sich die Nutzung des Internet während der Sitzung auf die parlamentarische Ordnung und Ordnungsgewalt auswirkt.

Insgesamt werden auf den 138 Buchseiten interessante Aspekte der Digitalisierung für die kontinuierliche Entwicklung des grundgesetzlichen Demokratieverständnisses angesprochen. Die Lektüre eignet sich daher durchaus dazu, ein grundlegendes Verständnis zu erlangen über einige der wesentlichen Bereiche der Staatsorganisation, auf die sich der technologische Wandel auswirkt. Die in die Kapitel integrierten Kurzfälle verknüpfen die theoretische Relevanz der aufgezeigten Problemkreise mit konkreten Beispielen. Kritik muss sich das Werk leider gefallen lassen in Hinblick auf eine schwerpunktmäßige Vertiefung, die es an mancher Stelle vermissen lässt. Dafür werden verfassungs- und staatsorganisationsrechtliche Grundlagen – als notwendiges Vorwissen – ausgiebig wiederholt. Wer sich für das (vor allem in der Rechtswissenschaft) noch sehr junge Forschungsfeld von Internet und Demokratie interessiert, wird hier den ein oder anderen – vertiefungswürdigen und -bedürftigen – Denkanstoß finden.

*Theresa Witt*

**Weckenbrock, Christoph: Schwarz-grüne Koalitionen in Deutschland. Erfahrungswerte aus Kommunen und Ländern und Perspektiven für den Bund, Nomos, Baden-Baden 2017, 934 S., ISBN 978-3-8487-3080-3, € 169.**

In seiner Dissertation „Schwarz-grüne Koalitionen in Deutschland. Erfahrungswerte aus Kommunen und Ländern und Perspektiven für den Bund“ befasst Christoph Weckenbrock sich mit der Erarbeitung eines „Gesamtbild[s] der bündnispolitischen Annäherung zwischen CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen“ (S. 41) und den Perspektiven des durch „erschwerte [...] Mehrheitsverhältnisse“ (S. 41) in der Öffentlichkeit viel diskutierten Themas möglicher Koalitionen beider Parteien im Bundestag.